

Nr. 85

November 2018



Verbrauchertelegamm

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol



EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen

ECC-Net

REISEN MIT DEM AUTO Europaweit einheitliche Kennzeichnungen für Kraftstoffe

Wer mit dem Auto ins Ausland fährt oder dort einen Mietwagen nimmt, kennt das Problem. Jedes EU-Land hatte bislang seine eigenen Kraftstoffbezeichnungen: z.B. Euro-Super, Sans Plomb 95, Premium Unleaded - wer die Landessprache nicht beherrschte, kam mitunter an der Zapfsäule ins Zweifeln und riskierte ein Betanken mit der falschen Spritsorte und Schäden am eigenen Wagen. Seit 12. Oktober befinden sich auf Zapfpistolen und Zapfsäulen, sowie auf den Tankklappen von Neufahrzeugen neue, europaweit einheitliche Symbole.

Benzinartige Kraftstoffe werden nun mit einem Kreis und einem E gekennzeichnet. Außerhalb von Italien kann nach dem E eine Zahl stehen, welche den prozentualen Anteil von Biokraftstoff (Ethanol) angibt (in Italien ist kein Benzin mit Ethanol im Handel). E10 bedeutet also Benzin mit 10% Bioethanol. Diesel-Kraftstoffe werden mit Quadraten gekennzeichnet, die Kombination XTL steht für rein synthetischen Diesel und B für Biodiesel (den es auch in Italien gibt). Auch in diesem Fall bezeichnet die Zahl nach dem B den Anteil an Biodiesel (z.B. B10 für 10% Biodiesel). Gasförmige Stoffe werden mit einer Raute und einem Kürzel für die jeweilige Gassorte gekennzeichnet. Die bisher üblichen und bekannten Bezeichnungen werden aber nicht verschwinden, sie bleiben weiter parallel zu den europaweit einheitlichen Symbolen in Gebrauch.

MIETWAGEN Zusatzkosten beim Autoverleih

Während viele Bereiche durch Bestimmungen aus dem Verbraucherrecht geregelt werden, gibt es im Autoverleihsektor keine eigenen Bestimmungen. Wer demnach ein Auto mietet, muss davon ausgehen, dass die vertraglichen Rechte und Pflichten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Autoverleihfirma, bei der das Fahrzeug abgeholt wird, festgelegt sind. Häufig, sei es aufgrund mangelnder Information, sei es aus einer gewisser Unachtsamkeit heraus, sind die tatsächlichen Mietkosten höher als die vorab von der Autoverleihfirma mitgeteilten. Das Europäische Verbrau-

cherzentrum (EVZ) gibt auf seiner Webseite auf die häufigsten von Verbrauchern in diesem Zusammenhang gestellten Fragen eine Antwort: <https://bit.ly/2q8z1WJ>.

FLUGREISEN Fluglinie muss bei Streichung frühestmöglichen Ersatz organisieren



Der Flug einer österreichischen Verbraucherin von Düsseldorf nach Wien wurde gestrichen und ihr wurde von der Fluggesellschaft ein kostenloser Ersatzflug am nächsten Tag oder ein Zugticket für die gesamte Strecke (mit Umsteigen im Nachtzug ohne Sitzplatzreservierung) angeboten. Die Verbraucherin war damit nicht glücklich und wurde darauf hingewiesen, dass sie sich bei einer anderen Fluggesellschaft selbst um eine Heimreisemöglichkeit am selben Tag kümmern könnte. Die Verbraucherin hat diese auch gefunden: ein Flug nach Salzburg und die Weiterfahrt mit dem Zug. Die Fluggesellschaft weigerte sich jedoch, die entstandenen Mehrkosten für die selbstorganisierte Rückfahrt zu übernehmen. Mit der eigenständigen Buchung hätte sie die Erstattung des ursprünglichen Ticketpreises statt der Ersatzbeförderung gewählt. Das Urteil des Obersten Gerichtshofs in Österreich in diesem Fall fiel zu Gunsten der Verbraucherin aus: Bei einer Flugstreichung muss die Fluggesellschaft für eine frühestmögliche Ersatzbeförderung unter vergleichbaren Bedingungen sorgen und dabei eventuell auch selbst bei der anderen Fluggesellschaft buchen. Die entstandenen Kosten müssen der Passagierin ersetzt werden.



FALL DES MONATS



Ein maltesisches Paar hat auf einer Messe beim Stand eines italienischen Möbelhändlers ein wenig zu spontan ein Ledersofa bestellt und gleich 500 EUR in bar als Anzahlung vorgestreckt. Einmal darüber geschlafen, fuhren sie nochmals zur Messe, um den Kauf rückgängig zu machen. Am Stand wurde ihnen gesagt, sie könnten zurücktreten, sollten dies aber mittels E-Mail tun und ihre Bankdaten angeben, innerhalb zwei Wochen würde der Betrag erstattet. Die Wochen verstrichen, aber die 500 EUR wurden nicht überwiesen. Sie wandten sich an das EVZ Malta, welches den Fall an das EVZ Italien weiterleitete. Es gelang diesem dann relativ rasch, den Kontakt mit der italienischen Firma herzustellen. Die Verbraucher erhielten innerhalb kurzer Zeit ihre Anzahlung wieder zurück.

Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:

Europäisches Verbraucherzentrum Italien
Büro Bozen - Brennerstr. 3,
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,
info@euroconsumatori.org,
www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol,
Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597,
Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung
nur gegen Quellenangabe.
Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am
27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreas.
Intern vervielfältigt.